

Satzung
über die Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentlichen
Verkehrsanlagen der Gemeinde Gleina
- Straßenausbaubeitragssatzung -

Aufgrund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) i. V. m. §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996, in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Gleina in seiner Sitzung am 28.02.2006 folgende Straßenausbaubeitragssatzung , gültig für den Zeitraum vom 20.06.1996 bis zum 21.04.1999 beschlossen (Beschluss-Nr. 05/06/58):

§ 1 Einmalige Beiträge für Verkehrsanlagen

- (1) Die Gemeinde Gleina erhebt einmalige Beiträge zur Deckung ihrer Investitionsaufwendungen, die der Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Verkehrsanlagen dienen (öffentliche Straßen, Wege, Plätze sowie selbständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen).
 1. "Herstellung" ist die erstmalige Herstellung gemeindlicher Verkehrsanlagen, sofern diese nicht als Erschließungsanlagen im Sinne von § 127 BauGB sind.
 2. "Anschaffung" ist der Erwerb einer Anlage von einem Dritten gegen Entgelt zur Übernahme als gemeindliche Anlage.
 3. "Erweiterung" ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertig gestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile,
 4. „Verbesserung“ sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, Änderung der Verkehrsbedeutung i. S. der Hervorhebung des Anliegervorteils sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage,
 5. „Erneuerung“ ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhaften Anlage in einen den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand.
- (2) Mehrkosten für zusätzliche oder stärker auszubauende Grundstückszufahrten im öffentlichen Verkehrsraum sind keine beitragsfähigen Aufwendungen im Sinne des § 2 dieser Satzung; auf ihre Anlegung durch die Gemeinde besteht kein Rechtsanspruch.
- (3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Kostenerstattungsbeiträge nach § 8 a BNatSchG i. V. m. §§ 135 a bis 135 c BauGB zu erheben sind.

§ 2 Beitragsfähiger Aufwand

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

1. den Erwerb und die Freilegung der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Erschließungsanlagen benötigten Grundflächen (einschl. der Nebenkosten),
 2. den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung (zzgl. der Nebenkosten),
 3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von:
 - a) Fahrbahnen
 - b) Gehwegen
 - c) Radwegen
 - d) Park- und Halteflächen, die Bestandteil der Verkehrseinrichtung sind
 - e) unselbständigen Grünanlagen/Straßenbegleitgrün
 - f) Straßenbeleuchtung
 - g) Oberflächenentwässerung
 - h) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - i) Randsteinen und Schrammborden
 - j) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen
 4. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.
- (2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören auch die Aufwendungen für die Fremdfinanzierung der in Abs. 1 bezeichneten Maßnahmen.
- (3) Der Aufwand für die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstrassen ist nur insoweit beitragsfähig, als die Fahrbahnen breiter sind als die anschließenden freien Strecken.
- (4) Nichtbeitragsfähig sind die Kosten
1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in Absatz 1 genannten Anlagen,
 2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.
 3. Brunnen- und Teichanlagen
 4. die Herstellung von Kinderspielplätzen
 5. Kunstbauten
- (5) Die Gemeinde kann im Einzelfall durch ergänzende Satzung bestimmen, dass über die genannten Kosten hinaus weitere genau bezeichnete Kosten zum beitragsfähigen Aufwand gehören.

§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nachden tatsächlichen Aufwendungen ermittelt. Soweit die Gemeinde eigene Grundstücke für die Durchführung einer Maßnahme bereitstellt, ist der Verkehrswert im Zeitpunkt der Bereitstellung des Grundstückes als Aufwand anzusetzen.

§ 4 Ermittlung des umlagefähigen Aufwandes – Vorteilsbemessung

- (1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der

1. auf die Inanspruchnahme der Verkehrsanlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
2. bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

- (2) Überschreiten Verkehrsanlagen die nach Absatz 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 3 hinausgeht.
- (3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Absatz 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Erschließungsanlagen werden wie folgt festgesetzt:
 1. bei Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwendung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen (**Anliegerstraßen**)

Teileinrichtung	Anrechenbare Breite		Anteil der Beitragspflichtigen
	I (*)	II (*)	
Fahrbahn einschließlich der unter §2(1) Nr.3 h, j genannten Hilfseinrichtungen	8,50 m	5,50 m	60 %
Radweg einschl. Sicherheitsstreifen und der unter §2(1) Nr.3 i genannten Hilfseinrichtungen	je 1,75 m	je 1,75 m	60 %
Parkflächen	je 5,00 m	je 5,00 m	70 %
Gehweg einschließlich der unter §2(1) Nr.3 i genannten Hilfseinrichtungen	Je 2,50 m	je 2,50 m	70 %
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	./.	./.	70 %
Unselbständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	Je 2,00 m	je 2,00 m	50 %

2. bei Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziff. 3 sind (**Haupterschließungsstraßen**)

Teileinrichtung	Anrechenbare		Anteil der Beitragspflichtigen
	I (*)	II (*)	
Fahrbahn einschließlich der unter §2(1) Nr.3 h, j genannten Hilfseinrichtungen	8,50 m	6,50 m	30 %
Radweg einschl. Sicherheitsstreifen und der unter §2(1) Nr.3 i genannten Hilfseinrichtungen	je 1,75 m	je 1,75 m	30 %
Parkflächen	je 5,00 m	je 5,00 m	50 %

Teileinrichtung	Anrechenbare		Anteil der Beitragspflichtigen
	I (*)	II (*)	
		m	
Gehweg einschließlich der unter §2(1) Nr.3 i genannten Hilfseinrichtungen	je 2,50 m	je 2,50 m	50%
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	./.	./.	50 %
Unselbständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	je 2,00 m	je 2,00 m	50 %

3. Bei Straßen, die überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- sowie Kreisstraßen (**Hauptverkehrsstraßen**)

Teileinrichtung	Anrechenbare		Anteil der Beitragspflichtigen
	I (*)	II (*)	
Fahrbahn einschließlich der unter §2(1) Nr.3 h, j genannten Hilfseinrichtungen	8,50 m	8,50 m	20 %
Radweg einschl. Sicherheitsstreifen und der unter §2(1) Nr.3 i genannten Hilfseinrichtungen	je 1,75 m	je 1,75 m	20 %
Parkflächen	je 5,00 m	je 5,00 m	60 %
Gehweg einschließlich der unter §2(1) Nr.3 i genannten Hilfseinrichtungen	je 2,50 m	je 2,50 m	50 %
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	./.	./.	50 %
Unselbständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	je 2,00 m	je 2,00 m	50 %

(*) Die in den Ziffern 1 bis 3 unter "I" genannten anrechenbaren Breiten gelten in Kern- Gewerbe- und Industriegebieten, in denen sonstigen Baugebieten gelten die unter "II" genannten anrechenbaren Breiten.

Fehlen einer Straße ein oder beide Parkstreifen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

- (4) Bei den in Absatz 3 genannten Baugebieten handelt es sich um beplante wie unbeplante Gebiete. Die in Absatz 3 Ziffern 1 - 3 angegebenen Breiten sind Durchschnittsbreiten; der Aufwand für Wendeanlagen am Ende von Stichstraßen und für Aufweitungen im Bereich von Einmündungen oder Abbiegespuren und dergleichen ist auch über die in Absatz 3 festgelegten anrechenbaren Breiten hinaus beitragsfähig.
- (5) Für Fußgängergeschäftsstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche und sonstige Fußgängerstraßen werden die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand im Einzelfall durch eine gesonderte Satzung festgesetzt.
- (6) Im Sinne des Absatzes 5 gelten als

1. Fußgängergeschäftsstraßen:
Straßen nach Abs. 3 Ziff. 1 und 2, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss überwiegt und die zugleich in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anliegerverkehr möglich ist.
 2. Verkehrsberuhigte Bereiche
Als Mischfläche gestaltete Anliegerstraßen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürften, jedoch auch mit Kraftfahrzeugen benutzt werden können;
 3. Sonstige Fußgängerstraßen:
Anliegerstraßen, die in ihrer Gesamtbreite von Fußgängern benutzt werden dürfen, auch wenn eine Nutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.
- (7) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet und ergeben sich dabei nach Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.
- (8) Für Verkehrsanlagen, die in den Absätzen 3 und 5 nicht erfasst sind, oder bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, werden durch eine gesonderte Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen festgesetzt.
- (9) Die Gemeinde kann im Einzelfall durch eine ergänzende Satzung von den Anteilen nach Abs. 3 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Beitragsmaßstab für die Verteilung des umlagefähigen Aufwandes ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse und Berücksichtigung eines Nutzungsfaktors.
- (2) Als Grundstücksfläche nach Abs. 1 gilt:
 1. bei vermessenen Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechtes die im Grundbuch ausgewiesene Gesamtfläche des Grundstückes
 2. bei nicht vermessenen und im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter einer eigenen Nummer eingetragenen Grundstücken die von den Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche
 3. bei Grundstücken nach den Nummern 1 und 2, die an die Verkehrsanlage grenzen und teilweise im Außenbereich nach § 35 BauGB liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Grundstücksfläche zwischen der jeweiligen Verkehrsanlage und einer parallel dazu verlaufenden Linie in einer Entfernung von **60 m** (Tiefenbegrenzung).
 4. bei Grundstücken nach den Nummern 1 und 2, die nicht unmittelbar an die Verkehrsanlage grenzen und teilweise im Außenbereich liegen, mit der Verkehrsanlage aber durch einen eigenen Weg oder durch einen rechtlich gesicherten Zugang verbunden sind, die gesamte Grundstücksfläche, höchstens jedoch die Grundstücksfläche zwischen der der Verkehrsanlage zugewandten

- Grundstücksgrenze und einer parallel dazu verlaufenden Linie in einer Entfernung von **60 m**.
5. für Grundstücke, die über die tiefenmäßige Begrenzung nach Nr. 3 oder 4 hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Grundstücksfläche zwischen der Verkehrsanlage (gemäß Nr. 3) bzw. der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksgrenze (gemäß Nr. 4) und einer hinter der übergreifenden Bebauung oder übergreifenden gewerblichen Nutzung parallel zur Verkehrsanlage verlaufenden Linie.
 6. bei Grundstücken nach den Nummern 1 und 2, die an die Verkehrsanlage grenzen und ausschließlich im Innenbereich nach § 34 BauGB oder im Außenbereich nach § 35 BauGB liegen die Gesamtfläche des Grundstückes ohne Ansatz der Tiefenbegrenzung nach den Nummern 3 bis 5
- (3) Der Zuschlag bis zu zwei Vollgeschossen beträgt 25 v.H.. Für jedes weitere Geschoss erhöht er sich um 25 v.H..
- Für die Zahl der Vollgeschosse als Maß der Nutzung (MdN) gilt nach Absatz 1:
1. Die im Bebauungsplan nach § 30 BauGB oder einer Satzung nach § 34 (4) BauGB festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse wird zugrunde gelegt. Wird diese Zahl durch Ausnahmen oder Befreiungen überschritten, so gilt die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
 2. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend.
 3. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nach § 30 BauGB oder einer Satzung nach § 34 (4) BauGB nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern nur die Höhe der baulichen Anlagen oder eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs.3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Traufhöhe bzw. höchstzulässige Baumassenzahl, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- und abgerundet werden. Enthält ein Bebauungsplan sowohl Festsetzungen über die Höhe der baulichen Anlagen als auch über die Baumassenzahl, so ist die Gebäudehöhe vor der Baumassenzahl maßgeblich.
 4. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nach § 30 BauGB oder einer Satzung nach § 34 (4) BauGB eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss.
 5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nach § 30 BauGB oder einer Satzung nach § 34 (4) BauGB eine industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen.
 6. Soweit kein Bebauungsplan nach § 30 BauGB oder einer Satzung nach § 34 (4) BauGB besteht oder darin weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe bestimmt sind, gilt
 - a) Bei bebauten Grundstücken die Zahl der auf dem Grundstück tatsächlich vorhandenen oder, soweit Bebauungsplanfestsetzungen für diese Grundstücke erfolgt sind, die dort festgesetzten oder nach Nr. 3 berechneten Vollgeschosse,
 - b) Bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse
 - c) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von **2 Vollgeschossen**.
 - d) für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, die Zahl von **1 Vollge-**

schoss. Bei Grundstücken, die gewerblich und/oder industriell genutzt werden, ist die Traufhöhe geteilt durch 3,5 anzusetzen, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen auf- und abzurunden sind, wenn die sich ergebende Zahl höher ist als diejenige nach Buchstabe a).

7. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nach § 30 BauGB oder einer Satzung nach § 34 (4) BauGB eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von beplanten Gebieten tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird **1 Vollgeschoss** angesetzt.
 8. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch **1 Vollgeschoss**.
 9. Für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) gilt:
 - a) liegt ein Grundstück im Außenbereich, bestimmt sich die Zahl der Vollgeschosse nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten oder geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung.
 - b) Bei Grundstücken im Außenbereich, für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponien), wird **1 Vollgeschoss** angesetzt.
 10. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei dem Gebäude mit der größten Baumasse (m³ Rauminhalt des Gebäudes) vorhandene Zahl der Vollgeschosse.
- (4) Der Nutzungsfaktor für die Art der Nutzung (AdN), mit welchem die nach Absatz 2 ermittelte Grundstücksfläche unter Berücksichtigung der nach Absatz 3 ermittelten Vollgeschosse zu vervielfältigen ist, beträgt im Einzelnen:
1. **0,02** - bei Grundstücken im Außenbereich mit Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbarem Wasserbestand
 2. **0,04** - bei Grundstücken im Außenbereich, die als Grünland, Ackerland oder Gartenland genutzt werden
 3. **0,3** - wenn das Grundstück nur in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise nutzbar ist oder außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt wird (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten)
 4. **1,1** - wenn das Grundstück teilweise gewerblich oder teilweise in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise genutzt wird (gemischte Nutzung).
 5. **1,2** - wenn das Grundstück ausschließlich gewerblich oder ausschließlich in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise genutzt wird.
 6. **2,0** - wenn das Grundstück ausschließlich industriell genutzt wird.
 7. **1,0** – wenn das Grundstück in keiner unter 1. bis 6. Art genutzt wird

- (5) Ergeben sich bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche Bruchzahlen, werden diese auf volle Zahlen auf- und abgerundet.

§ 6 Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

- (1) Für Grundstücke, die zu zwei Verkehrsanlagen nach dieser Satzung Zufahrt oder Zugang nehmen können, wird der auf der Grundlage von § 5 ermittelte Beitrag nur zur Hälfte von den Beitragspflichtigen nach § 10 erhoben. Den übrigen Teil trägt die Gemeinde. Dies gilt für Grundstücke, die zu einer Verkehrsanlage nach dieser Satzung Zufahrt oder Zugang nehmen können und zusätzlich durch eine Erschließungsanlage erschlossen werden, für die Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) erhoben wurden oder zu erheben sind, entsprechend.
- (2) Für Grundstücke die zu mehr als zwei Verkehrsanlagen nach dieser Satzung Zufahrt oder Zugang nehmen können, wird die Grundstücksfläche bei der Ermittlung des Beitragssatzes durch die Zahl dieser Verkehrsanlagen geteilt. Dies gilt für Grundstücke, die zu Verkehrsanlagen nach dieser Satzung Zufahrt oder Zugang nehmen können und zusätzlich durch Erschließungsanlagen erschlossen werden, für die Erschließungsbeiträge nach dem BauGB erhoben wurden oder zu erheben sind, entsprechend, soweit die Zahl der Verkehrsanlagen und Erschließungsanlagen zwei übersteigt.
- (3) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Grundstücke, die ausschließlich gewerblich oder industriell genutzt werden, sowie für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industrie- und Sondergebieten (§ 11 BauNVO)

§ 7 Aufwandsspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenausbaubeitrag selbständig erhoben werden für

1. den Grunderwerb für die öffentliche Einrichtung,
2. die Freilegung der öffentlichen Einrichtung,
3. die Fahrbahn,
4. den Radweg,
5. den Gehweg,
6. die Parkflächen,
7. die Beleuchtung,
8. die Oberflächenentwässerung,
9. die unselbständigen Grünanlagen.

§ 8 Abschnittsbildung

- (1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Einrichtung kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden.
- (2) Erstreckt sich die beitragsfähige Maßnahme auf mehrere Abschnitte einer Einrichtung, für die sich nach § 4 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche umlagefähige Anteile ergeben, so sind diese Abschnitte gesondert

abzurechnen.

§ 9 Zuschüsse Dritter

Zuschüsse Dritter können, soweit es sich dabei um Zuschüsse des Landes Sachsen-Anhalt bzw. um solche privater Zuschussgeber handelt und der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt, bis maximal 50 v.H. auf den von der Gemeinde nach Absatz 1 zu tragenden Anteil am beitragsfähigen Aufwand angerechnet werden. Andere öffentliche Zuschüsse, insbesondere solche aus Bundesmitteln, sind zunächst ausschließlich auf den Gemeindeanteil anzurechnen, sofern der Zuschussgeber nicht ausdrücklich eine andere Verwendung vorsieht. Sofern der der Gemeinde anzurechnende Zuschussbetrag im Falle des Satzes 1 die Höhe des von ihr zu tragenden Anteiles übersteigt, ist der Restbetrag zu Gunsten der Beitragspflichtigen anzurechnen; im Falle des Satzes 2 gilt dies nur dann, wenn der Zuschussgeber dies zulässt.

§ 10 Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit des Beitragsanspruchs

- (1) Die sachliche Beitragspflicht entsteht mit Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme und dem Inkrafttreten dieser Satzung. Die beitragsfähige Maßnahme ist beendet, wenn die technischen Arbeiten abgeschlossen sind, die Ausgaben und Einnahmen endgültig feststehen und der Aufwand und berechenbar ist. In den Fällen einer Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme entsprechend Absatz (1) und dem Ausspruch des Aufwands-spaltungsbeschlusses.
- (2) Bei der Abrechnung von selbständig nutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme entsprechend Absatz (1) und dem Abschnittsbildungsbeschluss.
- (3) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (4) Der Beitragsbescheid enthält mindestens:
 1. die Bezeichnung des Beitrages,
 2. die Bezeichnung des Beitragsschuldners,
 3. die Bezeichnung des Grundstücks,
 4. den zu zahlenden Betrag,
 5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
 6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins.
 7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht und
 8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 11 Beitragsschuldner

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht be-

lastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) in der derzeit gültigen Fassung belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.

- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes (VZOG) in der derzeit gültigen Fassung

§ 12 Auskunfts-/Anzeigepflicht

- (1) Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Gemeinde Gleina alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksfläche bzw. der Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung anzuzeigen.
- (2) Eine vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung gegen eine der sich aus Abs. 1 ergebenden Auskunfts- und Anzeigepflichten kann als Ordnungswidrigkeit gem. § 16 (2,3) KAG LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 13 Sonderregelung für übergroße Wohngrundstücke

- (1) Übergroße Grundstücke, die überwiegend der Wohnnutzung dienen, sind nur begrenzt zur Beitragszahlung heranzuziehen.
- (2) Als übergroß im Sinne des Absatzes 1 gilt ein Grundstück dann, wenn seine Fläche die in der Gemeinde vorhandene durchschnittliche Grundstücksfläche von überwiegend der Wohnnutzung dienenden Grundstücken um mindestens 30 v. H. überschreitet.
- (3) Hat ein zur Beitragsleistung heranzuziehendes Grundstück eine Fläche von mehr als 130 v. H. der durchschnittlich bei Wohngrundstücken in der Gemeinde vorhandenen Grundstücksfläche, so ist es nur bis zu der dem Satz von 130 v. H. entsprechenden Fläche zum vollen Beitrag heranzuziehen. Hinsichtlich der diese Begrenzung überschreitenden Fläche ist das Grundstück nur zu 50 v. H. zur Beitragsleistung heranzuziehen.
- (4) Die durchschnittliche Grundstücksgröße beträgt 1034 m². Übergroß sind demnach Grundstücke ab einer Größe von mehr als 1344 m².

§ 14 Billigkeitsregelungen

Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 15 Datenerhebung, Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten - unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zum Datenschutz - erforderlich und zulässig, so insbesondere
 1. aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts zustehen,
 2. aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern sowie
 3. aus den bei der Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten
- (2) Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 16 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

§ 17 Schlussvorschriften/Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleina, den 01.03.2006



Blankenburg
Bürgermeister



Ausfertigungsvermerk

Die Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Gleina - Straßenausbaubeitragssatzung – gültig für den Zeitraum vom 20.06.1996 bis zum 21.04.1999 wurde dem Burgenlandkreis am 04.05.2006 angezeigt und wird ausgefertigt.

Gleina, den 14.06.2006



Blankenburg
Bürgermeister



Veröffentlichungsvermerk

Die Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Gleina - Straßenausbaubeitragssatzung - wurde im Amtsblatt Nr. 06/2006 vom 30.06.2006 in vollem Wortlaut bekannt gemacht.



Krämer
Hauptamtsleiter

Tag des Inkrafttretens ist der 01.07.2006